

Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017



2017

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 21. Dezember 2018

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Schwerbehinderte Menschen, Vollerhebung (EVAS-Nr. 22711).
 - *Erhebungseinheiten:* Versorgungsämter.
 - *Räumliche Abdeckung:* Deutschland bis Landkreise/kreisfreie Städte.
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Stichtagserhebung zum 31. Dezember.
 - *Periodizität:* Zweijährlich.
 - *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* § 131 (SGB IX).
 - *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.
 - *Qualitätsmanagement:* Im Rahmen der Statistik finden inhaltliche und formale Prüfungen insbesondere in den Statistischen Ämtern der Länder statt.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Daten über schwerbehinderte Menschen mit gültigem Ausweis nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
 - *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung werden Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitgestellt. Zu den Hauptnutzern gehören Ministerien des Bundes und der Länder.
 - *Nutzerkonsultation:* Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Datenlieferung von den Versorgungsämtern an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt ausschließlich elektronisch.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet die Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung einschließlich der Plausibilitätsprüfungen durch.
 - *Datenaufbereitung:* Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die Daten bis auf Landesebene auf. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.
 - *Beantwortungsaufwand:* Der genaue Beantwortungsaufwand für die Versorgungsämter bzw. Untersuchungsstellen ist nicht bekannt. Die Daten werden im Verwaltungsprozess (Ausstellung der Schwerbehindertenausweise) gewonnen.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* In den Versorgungsämtern sind vor allem regelmäßige Abgleiche der Datenbestände mit den aktuellen Einwohnerregistern erforderlich, um erkennen zu können, ob der gemeldete Schwerbehinderte aus dem Bereich des Versorgungsamtes weggezogen oder verstorben ist. Die Statistischen Ämter kontaktieren die Versorgungsämter regelmäßig vor den Erhebungen, um an die Aktualisierung der Register zu erinnern. In einigen Ländern waren im Zuge der verbesserten Möglichkeiten für Registerabgleiche in den letzten Jahren Rückgänge bei der Zahl der schwerbehinderten Menschen zu beobachten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität:* Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Die endgültigen Bundesergebnisse werden in der Regel im danach folgenden Jahr im Juni/Juli veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit:* Die geplanten Termine werden in der Regel eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Vergleichbarkeit von Seiten des Erhebungskonzepts ist gegeben.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Bei dem Erhebungskonzept haben sich ab dem Jahr 1979 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben. Für die Jahre 1979 - 1985 wurden zusätzlich zu den Daten über die schwerbehinderten auch Daten zu den leichter behinderten Menschen erhoben. In den letzten Jahren sind mehrere Bereinigungen in den Registern durchgeführt worden, die in einigen Ländern zu Ergebnismrückgängen führten.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Input für andere Statistiken:* Daten der Statistik wurden auch für ergänzende Hochrechnungen zu den schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Mikrozensus 1999, 2003, 2005, 2009 und 2013 genutzt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Kurzbericht, Fachserie, Wirtschaft und Statistik, Jahrbuch.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Sie müssen ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder hier beschäftigt sein. Es sind nur Schwerbehinderte mit ausgehändigtem und gültigem Ausweis zu zählen. Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt (EVAS-Nr. 22711).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen. Darstellungseinheiten sind die schwerbehinderten Menschen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Statistiken über die schwerbehinderten Menschen bis auf Ebene der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte.

1991 und 1993 zählte Berlin-West im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zum früheren Bundesgebiet.

1993 zählte Berlin-Ost im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zu den neuen Ländern.

Ab 1995 zählt Berlin im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zum früheren Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung für die Statistik der schwerbehinderten Menschen erfolgt zum Stichtag des 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Zweijährlich; seit 1979 (bis einschl. 1985 wurden neben den schwerbehinderten auch die leichter behinderten Menschen erfasst).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 131 Absatz 1 des SGB IX. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 131 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen auskunftspflichtig. Zudem regelt das Bundesstatistikgesetz die Arbeitsteilung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Erfolgt entsprechend der angeführten gesetzlichen Vorschriften.

Die Signiernummern für das Versorgungsamt sowie das Berichtsland sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden gelöscht bzw. vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Auskunftspflichtigen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen durch die statistischen Ämter der Länder sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse. In der Regel weist das von den Versorgungsämtern gelieferte Material nur eine geringe Fehlerzahl bzw. Plausibilisierungsbedarf auf. Das maschinelle Plausibilisierungsverfahren hat sich von daher bewährt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die schwerbehinderten Menschen finden inhaltliche und formale Prüfungen insbesondere in den Statistischen Ämtern der Länder statt. Da bestehende Datenbestände bzw. Register der Versorgungsämter genutzt werden, ist die Qualität allerdings auch von den internen Prüfungen der Versorgungsämter abhängig (zur genauen Bewertung siehe auch unter 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden Daten über die schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis, und zwar: Die schwerbehinderten Menschen (nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort) sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung. Dabei sind nur Inhaber tatsächlich ausgehändigter und gültiger Ausweise zu zählen. Zur Aushändigung bereitliegende Ausweise, die jedoch noch nicht abgeholt wurden und mit deren Abholung auch nicht mehr zu rechnen ist, sind von der Erhebung auszuschließen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Statistikinterne Klassifikationen zur Darstellung von Art sowie Ursache der Behinderung (siehe auch unter 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik).

Amtlicher Gemeindegeschlüssel (AGS).

Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes zu Grunde. Die Staats- und Gebietssystematik steht im Internet unter dem Register "Bevölkerung" zur Verfügung:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>

Schlüssel der Versorgungsämter (BMAS).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Menschen gelten entsprechend dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Normale Alterserscheinungen sind somit keine Behinderungen im Sinne des SGB IX. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Art der Behinderung wird anhand von insgesamt 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. funktionelle Veränderung an den Gliedmaßen) orientiert.

Als Ursachen der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt. Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, gelten als schwerbehindert; als leichter behindert werden Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 bezeichnet.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.

Zu den Hauptnutzern gehören das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die entsprechenden Ministerien auf Länderebene. Öffentlichkeit, Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE), Forschungsinstitute, Universitäten, Versicherungen sowie Medien schenken den Daten viel Beachtung. Auch den Behindertenverbänden liefert die Statistik wichtige Basisinformationen. Zudem besteht bei Unternehmen, die spezifische Produkte für behinderte Menschen anbieten, starkes Interesse an diesen Daten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können unter anderem in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für die Sozialstatistik eingebracht werden. Direkte Rückmeldungen erhält das Referat zudem über den Kontakt zu den Datennutzern (Auskunftsdienst).

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Berichtsstellen (Versorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, insgesamt ca. 70) werden im Dezember angeschrieben. Die Angaben zur Statistik sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhebungsstichtag (bis Ende Februar) an das zuständige Statistische Landesamt zu melden. Die Datenlieferung von den Versorgungsämtern an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt ausschließlich elektronisch, da bei dieser Statistik auf bereits vorhandene Datensätze bzw. Register der Ämter zurückgegriffen werden kann. Für die Versorgungsämter und die versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen besteht Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung einschließlich der Plausibilitätsprüfungen durch. Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail (schwerbehinderte@destatis.de) angefordert werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten mit einem gemeinsamen Programm zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Die Tabellierung erfolgt anhand der gelieferten Summensätze der Statistischen Ämter der Länder.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Werden im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen nicht angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der genaue Beantwortungsaufwand für die Versorgungsämter bzw. Untersuchungsstellen ist nicht bekannt. Die Daten werden im Verwaltungsprozess (Ausstellung der Schwerbehindertenausweise) gewonnen. Für die schwerbehinderten Menschen entsteht kein weiterer Bearbeitungsaufwand, da diese nicht zusätzlich von den Ämtern befragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

In den Versorgungsämtern sind vor allem regelmäßige Abgleiche der Datenbestände mit den aktuellen Einwohnerregistern erforderlich. Die Registerabgleiche sind nötig, um erkennen zu können, ob der gemeldete schwerbehinderte Mensch aus dem Bereich des Versorgungsamtes weggezogen oder verstorben ist. Informationen über den schwerbehinderten Menschen erhalten die Versorgungsämter ansonsten in der Regel nur alle 5 Jahre, wenn ein neuer Schwerbehindertenausweis beantragt wird. In einigen Fällen führen Versorgungsämter auch jährliche Anschreibungsaktionen zur Aktualisierung des Bestandes durch.

Die Statistischen Ämter kontaktieren die Versorgungsämter regelmäßig vor den Erhebungen, um an die Aktualisierung der Register zu erinnern. In einigen Ländern waren im Zuge der verbesserten Möglichkeiten für Registerabgleiche in den letzten Jahren Rückgänge (siehe auch 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit) bei der Zahl der schwerbehinderten Menschen zu beobachten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich bei der Statistik der schwerbehinderten Menschen um eine Vollerhebung, daher sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Versorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen sind auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind – bis auf die unter 4.1 genannten – weitgehend ausgeschlossen. Durch die Auskunftspflicht der Ämter/Untersuchungsstellen werden Ausfälle ganzer Einheiten/Merkmale weitgehend ausgeschlossen. Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und Abstimmungen der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der schwerbehinderten Menschen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Die endgültigen Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr im Juni/Juli veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von Seiten des Erhebungskonzepts zwischen den Bundesländern ist gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei dem Erhebungskonzept haben sich ab dem Jahr 1979 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben. Für die Jahre 1979 bis 1985 wurden zusätzlich zu den Daten über die schwerbehinderten auch Daten zu den leichter behinderten Menschen bei den Versorgungsämtern erhoben.

In den letzten Jahren sind mehrere Bereinigungen in den Registern durchgeführt worden, die in einigen Ländern zu Ergebnismrückgängen führten. Als Beispiele sind hier zu nennen: Baden-Württemberg (Rückgang von 6% bzw. 43.000 Personen von 2001 im Vergleich zu 1999), Niedersachsen (Rückgang von 10% bzw. 68.000 Personen von 2003 im Vergleich zu 2001), Nordrhein-Westfalen (Rückgang von 5% bzw. 91.000 Personen von 2003 im Vergleich zu 2001), Hessen (Rückgang von 6% bzw. 34.000 Personen von 2005 im Vergleich zu 2003), Hamburg (Rückgang von 4% bzw. 5.700 Personen von 2009 im Vergleich zu 2007), Bayern (Rückgang von 3% bzw. 35.000 Personen von 2011 im Vergleich zu 2009), Niedersachsen (Rückgang von 4% bzw. 30.000 Personen von 2011 im Vergleich zu 2009), Rheinland-Pfalz (Rückgang von 3% bzw. 10.000 Personen von 2013 im Vergleich zu 2011), Rheinland-Pfalz (Rückgang von 6% bzw. 19.000 Personen von 2015 im Vergleich zu 2013), Baden-Württemberg (Rückgang von 5% bzw. 52.000 Personen von 2015 im Vergleich zu 2013), Saarland (Rückgang von 14% bzw. 15.000 Personen von 2017 im Vergleich zu 2015) bedingt durch Überprüfung der bisherigen Erfassung; (siehe auch 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit).

Ab dem Berichtsjahr 2017 sind in Bayern die Merkmale Art, Ursache und Zahl der Behinderung(-en) aufgrund einer technischen Umstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar. Maßgebend sind hier nunmehr ausschließlich die vom Gutachter erfassten Daten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Es werden keine Vergleiche oder Kombinationen mit anderen thematisch verwandten Statistiken durchgeführt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Widersprüche innerhalb der Ergebnisse der schwerbehinderten Menschen sind nicht bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Eckwerte der Statistik der schwerbehinderten Menschen wurden auch für ergänzende Hochrechnungen zu den schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Mikrozensus 1999, 2003, 2005, 2009 und 2013 genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Alle zwei Jahre wird im Juni/Juli üblicherweise eine Pressemitteilung über die Statistik der schwerbehinderten Menschen für das vorangegangene Erhebungsjahr <https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Presse.htm> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse zur Statistik der schwerbehinderten Menschen stehen im Internetangebot unter den unten aufgeführten Pfaden kostenfrei zur Verfügung. Ergebnisse auf Länder- oder Kreisebene können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/StatistischesAdressbuch.html>

- Internetangebot unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/BehinderteMenschen.html>
- Kurzbericht "Statistik der schwerbehinderten Menschen" unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte.html>
- Fachserie 13, Reihe 5.1 "Statistik der schwerbehinderten Menschen" unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte.html>
- Wirtschaft und Statistik unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Themen/Soziales>
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html>

Online-Datenbank

- Detaillierte Informationen zur Statistik der schwerbehinderten Menschen (Zeitreihe ab 1985) können über die Tabellen (22711-0001 und 22711-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter: <http://www.gbebund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Kriterien für die Bestimmung des GdB sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)) in der jeweils gültigen Fassung. Die VersMedV trat am 1. Januar 2009 in Kraft und hat die „Anhaltspunkte“ abgelöst.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der schwerbehinderten Menschen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung erfolgt 2-jährlich üblicherweise im Juni/Juli für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung im Internetangebot von DESTATIS zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.